

Strafen eine solche Identität wieder? 2. Welche Beziehung besteht zwischen Hochverrat und anderen schweren Verbrechen? 3. Welche Konsequenzen hatte der erweiterte Begriff für die Herrschaftsausübung und die Beziehungen innerhalb der französischen Gesellschaft? – Connie SCARBOROUGH (S. 225–246) analysiert, wie Frauen im strafrechtlichen Teil der *Siete Partidas* Alfons' des Weisen in Freie und Sklavinnen, Jungfrauen und verheiratete bzw. verwitwete Frauen, Nonnen, Jüdinnen und Musliminnen unterschieden und gleichermaßen als Kläger und Beklagte angesprochen werden. Die *Siete Partidas* differenzieren auch im Hinblick auf die Bestrafung der von und an Frauen verübten Verbrechen. Im Fall des Ehebruchs, dem ein eigener Titel gewidmet ist, wird die Frau jedoch generell als Schuldige betrachtet und nur Männern das Recht zuerkannt, Klage zu erheben, auch wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Vergehen ihren Frauen Verzeihung gewähren und von der Klage zurücktreten können. – Birgit WIEDL (S. 299–345, 12 Abb.) beschäftigt sich mit Anklagen wegen Hostienfrevels im Österreich des 14. Jh. Erzählungen über Juden, die Hostien schändeten, verbreiteten sich von Paris aus schnell über ganz Europa und führten zu immer neuen Verfolgungswellen. Das Protokoll einer Untersuchung, die der Bischof im niederösterreichischen Korneuburg dazu einleitete, zeigt, dass die befragten Bürger unterschiedlicher Meinung waren. Erst 30 Jahre später wurde der tatsächliche Übeltäter überführt, und zwar im Zusammenhang mit einer päpstlichen Untersuchung über einen anderen Hostienfrevel.

Lotte Kéry

Wolfgang P. MÜLLER, *The Criminalization of Abortion in the West. Its Origins in Medieval Law*, Ithaca, NY u. a. 2012, Cornell Univ. Press, XI u. 263 S., ISBN 978-0-8014-5089-1, USD 57,95. – Viele Positionen und Argumente des 21. Jh. für und wider die Legalisierung oder Kriminalisierung von Abtreibungspraktiken führen Diskussionen fort, die bereits in der Entstehungsphase des westlichen Rechtssystems formuliert wurden. Obwohl M. sowohl die Thematik als auch wesentliche Teile des Materials bereits im Jahre 2000 (vgl. DA 58, 773–774) behandelt hat, liegt nicht lediglich eine Überarbeitung und Übersetzung vor, sondern eine in vielen Aspekten neue Betrachtung des Gegenstandes. Während sich die erste Studie mit einer rechtsgenealogischen Ausrichtung und der Unterteilung in Theorie und Praxis in etablierten Traditionen bewegt, trägt das neue Buch mit einer verstärkten Berücksichtigung des Beicht- und Bußwesens, der Beachtung regionaler Unterschiede und der Hervorhebung des nicht-vertikalen Charakters des ma. Rechts wichtigen aktuellen Forschungsrichtungen Rechnung. Im Ergebnis ist das Werk nun eine Studie zur Genese, Fortentwicklung und Umsetzung des *ius commune* im MA entlang dem Leitfaden des Umgangs mit Abtreibung. Die ersten Kapitel befassen sich mit der Abtreibungsfrage im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rechtswissenschaften im 12. Jh. Erst diese Systematisierung und Auslegung des Rechts schuf ein kohärentes Verständnis von Verbrechen und Bedingungen für die Kriminalisierung von Abtreibung (Kapitel 1, S. 20–44). Eine zentrale Rolle in der Verurteilung von Abtreibungspraktiken kam der Kirche und kirchlichen Institutionen zu, insbesondere Buß- und Beichtverfahren. Die staatliche